

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Stefan Schuster

Abg. Alfred Grob

Abg. Horst Arnold

Abg. Elmar Hayn

Abg. Arif Taşdelen

Abg. Gerald Pittner

Abg. Markus Bayerbach

Abg. Dr. Wolfgang Heubisch

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 12** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian von Brunn, Stefan Schuster, Arif Tasdelen u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Anerkennung von Corona-Erkrankungen als Dienstunfall (Drs. 18/17195)

- Zweite Lesung -

Gesamtredezeit der Fraktionen: 32 Minuten. Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Stefan Schuster von der SPD-Fraktion das Wort.

Stefan Schuster (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Unsere Polizistinnen und Polizisten leisten in der Pandemie hervorragende Arbeit. Dafür danke ich ihnen. Dank und warme Worte alleine reichen aber nicht aus. Wir haben selbstverständlich auch eine Fürsorgepflicht für alle Beamtinnen und Beamten. Die SPD schlägt deshalb vor, die Voraussetzung für die Anerkennung einer Corona-Infektion als Dienstunfall zu erleichtern.

Fakt ist: Von 152 Anträgen bei der Polizei hat das Landesamt für Finanzen keinen einzigen Antrag bewilligt. Null Prozent ist eine wirklich schlechte Quote. Auch hier sind wir wieder einmal Schlusslicht in Deutschland.

Die Corona-Situation war 2020 für uns alle neu. Von den Beamtinnen und Beamten wird verlangt, genau zu beweisen, wo sie sich angesteckt haben. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Wir alle wissen, dass unsere Gesundheitsämter mit der Kontaktnachverfolgung nicht hinterherkommen. Ein Polizist aber soll seine Ansteckung ganz genau beweisen können. Das geht einfach nicht.

In allen Bereichen räumen wir eine Sondersituation ein, geben Staatshilfen aus, führen 2G-plus-Regelungen ein, aber bei der Anerkennung als Dienstunfall spielt Corona keine Rolle, und man darf die Regeln nicht ändern. Das verstehe ich nicht. Wir sind es

unseren Polizistinnen und Polizisten schuldig, dass wir ihren Einsatz anerkennen. Dafür steht jedenfalls die SPD.

Ich bin von der Argumentation der GRÜNEN in den Ausschussberatungen etwas überrascht. Frau Kollegin Schwamberger, Sie haben im Plenum angekündigt, unseren Entwurf zu unterstützen.

Natürlich würde ich mir auch wünschen, dass wir in Bayern, wie in anderen Bundesländern auch, das Problem über den Verwaltungsvollzug lösen, aber dagegen sperrt sich die Staatsregierung; genau das verweigert sie, obwohl ich seit über einem Jahr genau darauf dränge. Daher ist es doch jetzt an uns, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, an die das Finanzministerium dann gebunden ist.

Kollege Pittner von den FREIEN WÄHLERN hat in der Ersten Lesung gesagt, dass der Gesetzentwurf nicht praktikabel sei; gerade das Beispiel Eichstätt würde zeigen, dass eine Anerkennung nicht möglich sei. Das haben Sie damals gesagt, Kollege Pittner. Inzwischen hat das Verwaltungsgericht Augsburg genau diesen Fall des Sportlehrgangs in Eichstätt anerkannt. Ich zitiere gleich aus dem Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Finanzen vom 26. Oktober 2020, mit dem die Anerkennung abgelehnt worden war:

Der Einsatz bei einem Sportübungsleiterlehrgang ist eine im Polizeidienst alltägliche Arbeitssituation, wie sie aber auch in anderen Berufen auftritt. Die Infektion ist, selbst wenn sie sich bei Gelegenheit des Dienstes ereignet hat, keinesfalls durch den Dienst verursacht. Zudem scheidet die Anerkennung aus, da ein zeitlich bestimmtes Unfallereignis nicht vorliegt. Die Anerkennung als Berufskrankheit kommt ebenfalls nicht in Betracht, da hierzu eine Dienstausbildung notwendig gewesen wäre, bei der der Kontakt mit Coronavirusträgern nicht nur potenzielle Begleiterscheinung, sondern maßgebliches Tätigkeitskriterium ist.

Das war die Argumentation der Staatsregierung. Was hat das Verwaltungsgericht Augsburg in seinem Urteil vom 21. Oktober 2021 dazu gesagt? – Ich zitiere:

Diese Dienstverrichtung als zum Zeitpunkt der Erkrankung ausgeübte dienstliche Tätigkeit hat eine hohe Wahrscheinlichkeit gerade an der Erkrankung mit COVID-19 in sich geborgen [...]; der Kläger war damit einer Ansteckungsgefahr in erheblich größerem Maße als die übrige Bevölkerung ausgesetzt [...]. Entgegen der Auffassung des Beklagten hat gerade die Teilnahme am Sportübungsleiterlehrgang die Ansteckungsgefahr signifikant erhöht. [...] Vorliegend erscheint es gerechtfertigt, zugunsten des Klägers wegen des seuchenhaften bzw. gehäuften Auftretens der Erkrankung im Rahmen des Anscheinsbeweises davon auszugehen, dass die besondere Erkrankungsgefahr gerade auf die ausgeübte dienstliche Tätigkeit zurückzuführen ist.

Sie sehen, Kollege Pittner: Die Haltung Ihrer Staatsregierung, einfach gar keinen Antrag zu bewilligen, ist falsch, sogar betreffend diesen Sportlehrgang in Eichstätt. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat dies korrigiert.

Wir können aber nicht jedem Beamten zumuten, Klage einzureichen. Als Gesetzgeber ist es unsere Aufgabe, hier Klarheit zu schaffen und der Verwaltung eine Linie vorzugeben.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege Schuster.

Stefan Schuster (SPD): Diese Linie muss heißen: Die Corona-Erkrankung eines Beamten, der einer besonderen Gefährdung ausgesetzt ist, ist grundsätzlich anzuerkennen, außer er hat sich nachweislich nicht im Dienst infiziert.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ihre Redezeit ist zu Ende, Herr Kollege.

Stefan Schuster (SPD): Ich bitte daher um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Schuster.
– Für die CSU-Fraktion hat Herr Kollege Alfred Grob das Wort.

Alfred Grob (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Leider bestimmt die Corona-Pandemie noch immer das Leben und damit auch unsere Arbeit als Parlamentarier. Im Zentrum steht dabei praktisch täglich die Frage, was wir je nach aktueller Infektions- und Gefährdungssituation unternehmen müssen, um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Diese Kernfrage stellen wir uns als Freistaat Bayern natürlich auch für die 220.000 Beamtinnen und Beamten. Aus meiner 33-jährigen Tätigkeit als Polizeibeamter, 18 Jahre davon als Dienststellenleiter, kann ich nur sagen: Ich weiß, dass der Freistaat Bayern den Fürsorgegedanken sehr ernst nimmt und auch im Vergleich zu anderen Bundesländern Vorbildliches leistet. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, deshalb teilen wir selbstverständlich die Intention und die Stoßrichtung Ihres Gesetzentwurfs. Die Gesundheit unserer Beamtinnen und Beamten ist uns sehr viel wert, und sie zu schützen, ist unsere Aufgabe. Es ist ebenso wichtig, sie bei einem Dienstunfall zu unterstützen und zu versorgen. Wir sind aber der Auffassung, dass die dafür geltenden rechtlichen Grundlagen, wie sie in Artikel 46 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes niedergeschrieben sind, durchaus ausreichen, auch wenn es um die Anerkennung einer Corona-Erkrankung als Dienstunfall geht.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, nach meiner Einschätzung ergibt die Aussage im Vorblatt zum Gesetzentwurf der SPD, es hätten sich bei der bayerischen Polizei bisher rund 2.000 Infektionsfälle ergeben, in diesem Zusammenhang wenig Sinn. Es geht nicht darum, wie viele Beamte infiziert sind, sondern wie viele aufgrund der Dienstleistung, des Einsatzgeschehens einen Dienstunfall während des Einsatzes erlitten haben. Deshalb möchte ich andere Zahlen bringen. Das Landesamt für Finanzen sagt – Stand Oktober 2021 –, dass 157 Dienstunfallanträge wegen Corona gestellt wurden, 60 davon wegen Berufskrankheiten und 141 wegen der Dienstunfallfürsorge.

Davon stammen 94 aus dem Polizeibereich. Bei 220.000 Beamtinnen und Beamten ist das – ich möchte ausdrücklich sagen: Gott sei Dank – eine geringe Zahl.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in diesem Zusammenhang ist es aber unerlässlich, sich einmal genau anzusehen, was ein Dienstunfall nach dem Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz überhaupt ist. Laut Definition liegt ein Dienstunfall vor, wenn ein auf einer äußeren Einwirkung beruhendes, plötzlich eintretendes Ereignis, das örtlich und zeitlich eingrenzbar sein muss, einen Körperschaden nach sich zieht. Das Ganze muss in Ausübung des Dienstes passieren. Unter den 94 Fällen aus dem Polizeibereich befindet sich in Bayern bislang laut Landesamt für Finanzen ein einziger Fall, bei dem der Dienstunfall aus einer konfrontativen konkreten Einsatzsituation heraus begründet werden kann. Das war ein Durchsuchungsfall, bei dem es zu einem Nahkontakt zwischen infizierter Person und Polizeibeamten gekommen ist. Das sind Beispiele, die aus meiner Sicht wirklich dienstunfallträchtig sind. Dazu zählt beispielsweise das Anspucken eines Polizeibeamten durch einen Corona-Positiven bei einer Festnahme oder einer Demo. Bislang war es im Wesentlichen so: Entweder gab es keine konfrontative Einsatzsituation oder es hat sich keine Infektion oder Erkrankung daraus ergeben. Beides muss zutreffen. Drittens muss das Ganze in einem kausalen Zusammenhang mit einem Einsatzgeschehen passieren. Wenn diese drei Parameter kumulativ zusammentreffen, dann erfolgt noch die Kausalitätsprüfung. Das ist der Schlusspunkt der Überprüfung. Darauf kommt es letztendlich an.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte an dieser Stelle klarstellen, dass die Berücksichtigung einer Erkrankung mit COVID-19 als Dienstunfall bereits nach geltender Rechtslage möglich ist. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen reichen damit vollkommen aus. Wir brauchen auch keine spezielle COVID-19-Regelung. Es gibt auch Dienstunfälle mit Virusinfektionen wie HIV oder Hepatitis B. Eine Lex Corona zu stricken, wäre am Lebenssachverhalt vorbei argumentiert.

Die von der SPD geforderte Beweislastumkehr im Falle einer Corona-Erkrankung sehe ich sehr kritisch. Ich glaube, sie ist rechtssystematisch durchaus angreifbar und

nach herrschender Rechtsmeinung nicht mit der Verfassung vereinbar. Darüber können wir länger diskutieren. Das ist im Ausschuss bereits erfolgt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zur Anerkennung der Voraussetzungen des Dienstunfalls gelten im Bund und in allen Bundesländern sehr ähnliche, vergleichbare Rechtsgrundlagen. Die Finanzministerkonferenz hat am 12. Mai 2021 nach eingehender Prüfung einstimmig erkannt, dass das geltende Dienstunfallrecht eine sachgerechte Bewertung von Erkrankungen nach COVID-19 als Dienstunfallfolge erstens ermöglicht und zweitens Rechtsänderungen nicht erforderlich sind. Es waren Finanzminister aus allen Bundesländern dabei. Das Votum war einstimmig. Im Klartext: Wir brauchen keine Lex Corona.

Vergleichbare Regelungen existieren bei der Unfallversicherung für den Arbeitnehmerbereich. Das ist ein weiterer Aspekt. Eine dienstunfallrechtliche Privilegierung, wie beispielsweise von der SPD vorgeschlagen, ist rechtspolitisch problematisch und führt zu durchaus vermeidbaren Rechtsdivergenzen der Beamten auf der einen Seite und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der anderen Seite. Unser Fokus sollte vielmehr dem Infektionsschutz und allen Bediensteten in gefährdeten Bereichen gelten. Deshalb bin ich froh, dass der Freistaat Bayern große Anstrengungen unternimmt, seine Test- und Impfkonzeppte durchzuziehen. Im Bereich der Polizei übernimmt die Bereitschaftspolizei die Impfung für alle Bediensteten der Polizei. Sie organisiert das hervorragend. Wir haben dem Fürsorgegedanken Rechnung getragen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, unsere Landtagsfraktion plädiert dafür, weiterhin eine sorgfältige Einzelfallprüfung des Dienstunfalles vorzunehmen. Die Voraussetzungen des Dienstunfalls, wie gerade geschildert, sollten sauber geprüft werden. Bei Erfüllung der objektiven Kriterien können dann gerne etwas geringere Anforderungen – mir ist es wichtig, das an dieser Stelle ausdrücklich zu sagen – an die Kausalität gestellt werden, um letztendlich in der Rechtsanwendung zu einer angemessenen, guten und sogar gütlichen Lösung zu gelangen, auch im Sinne der Antragsteller. Die 13 anhängigen Klagefälle von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei den Verwaltungsgerich-

ten sind im Auge zu behalten. Die Entscheidungen sind in die Rechtsanwendung, jedoch nicht in die Rechtsetzung einzuarbeiten. Eine Gesetzesänderung ist an dieser Stelle weiß Gott nicht erforderlich. Deshalb lehnen wir den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Grob. – Es gibt eine Zwischenbemerkung des Herrn Kollegen Horst Arnold von der SPD-Fraktion.

Horst Arnold (SPD): Herr Grob, warum muss beim Dienstunfall immer etwas Konfrontatives dabei sein? – Ich weiß nicht, wer Ihnen die Definition aufgeschrieben hat. Das geht auch ganz normal beim Dienstgeschäft. Das muss nicht immer konfrontativ sein. Herr Kollege Schuster hat den Fall aus Eichstätt beschrieben. Die Gerichte sind bereits im Hinblick auf das Wort "Beweislastumkehr" tätig geworden. In einem solch konkreten Fall Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit zu äußern, heißt auch, Gerichte im Freistaat Bayern zu kritisieren. Das ist in diesem Zusammenhang aus meiner Sicht verfehlt.

Warum verstecken Sie sich hinter den Beschlüssen anderer Innenminister bzw. Finanzminister? – Sie wollen doch im Alleingang immer die Ersten sein, um für Ihre Beschäftigten das Beste zu erreichen. Sie schicken sehenden Auges 70 Beamtinnen und Beamte einfach zu Gericht und strapazieren damit die Verwaltung, obwohl es so einfach gegangen wäre, das als Dienstunfall anzuerkennen.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege Grob, bitte.

Alfred Grob (CSU): Ich gehe davon aus, dass das eine Frage werden sollte. Ich versuche, das jetzt einmal zu beantworten. Ich gehe davon aus, dass die Rechtsetzung passt und der Artikel 46 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes anwendbar

ist. Alles andere muss in der Rechtsanwendung geschehen. Dazu gehören natürlich auch die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte.

Zum Bereich Einsatzgeschehen: Das Gericht hat erklärt, das Einsatzgeschehen kann natürlich auch auf die Lehrgangsgestaltung Einfluss haben, wenn nämlich ein erhöhtes Risiko im Vergleich zur allgemeinen Dienstausbübung gegeben ist, beispielsweise wenn man nur im Büro sitzt. Das ist aber die Rechtsprechung, und diese Rechtsprechung kann natürlich auch eingearbeitet werden. Wir haben uns mit den Verantwortlichen des Landesamtes für Finanzen intensiv auseinandergesetzt. Ich gehe davon aus, dass hier in der Rechtsanwendung das eine oder andere bezüglich des Einsatzgeschehens erfolgen wird und der eine oder andere Dienstunfall auch anerkannt wird. Davon bin ich überzeugt. Aber dafür brauchen wir keine Rechtsänderung.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Grob. – Elmar Hayn von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzt jetzt zu seiner Jungfernrede an. Bitte schön, Herr Hayn.

Elmar Hayn (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Zielsetzung ist der Gesetzentwurf nachvollziehbar. Unsere Beamtinnen und Beamten sind bei der Dienstausbübung Situationen ausgesetzt gewesen und nun auch wieder ausgesetzt, bei denen sie sich mit Corona infizieren könnten. Diesen Situationen setzen sie sich auf Weisung des Freistaats aus. Die Beamtinnen und Beamten leisten im Übrigen eine wichtige und sehr gute Arbeit. – Ein herzliches Dankeschön hierfür.

(Beifall)

Man kann ihnen aber nicht vorhalten, dass der Nachweis der Infektion in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht oder nur schwer möglich ist. Dafür bedürfte es beispielsweise der dauerhaften Nutzung der Corona-Warn-App oder der freiwilligen Angabe möglicher

Kontakte mit Demonstranten gegen die Corona-Maßnahmen. Wie realistisch das ist, überlasse ich Ihrer persönlichen Einschätzung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, es gibt bessere Instrumente zur Erreichung des Ziels, wie es andere Bundesländer hinreichend gezeigt haben und worüber hier im Hohen Haus auch schon debattiert wurde. Dass das noch nicht mit Erfolg gekrönt wurde, steht auf einem anderen Blatt. Das Bessere ist der Feind des Guten. – Diese Redewendung habe ich von einem Ihrer Kollegen, meinem beruflichen Mentor Dr. Rolf Seebauer. Er war jüngster Landesschatzmeister der SPD Bayern und hier im Landtag viele Jahre als MdL tätig. Gehen Sie einen Schritt zurück, und überdenken Sie die besseren Instrumente!

Krankheiten werden derzeit als Dienstunfall anerkannt, wenn sie in der Liste der Berufskrankheiten geführt sind. Mit Ihrem Gesetzentwurf weichen Sie von der bewährten Praxis ab. Sie eröffnen überdies die Notwendigkeit, dass bei jedem neuen, ähnlich gelagerten Fall wieder ein Gesetz erlassen werden muss. Zudem werden damit nur Regelungen für Beamtinnen und Beamte getroffen. Die Angestellten bleiben unberücksichtigt. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, denken Sie weiter als bisher!

An die Adresse der Staatsregierung: Es ist eine kaltherzige Herangehensweise, die eingereichten Anträge offenbar nur aufgrund der fehlenden Beweisbarkeit nach dem Motto abzulehnen: Das haben wir immer schon so gemacht. Oder: Da könnte ja jeder kommen. Dies wird dem Einsatz unserer Beamtinnen und Beamten nicht gerecht. Mehr Praxisnähe, Pragmatismus und gesunder Menschenverstand sowie Kompromissbereitschaft wären hier angebracht,

(Beifall bei den GRÜNEN)

vor allem dann, wenn Sie es als Staatsregierung selbst zu verantworten haben, ob ein Nachweis überhaupt geführt werden kann. Ich erinnere hier an die schwache Personalausstattung der Gesundheitsämter oder die dort befristet angestellten Mitarbeiter,

die trotz der aktuell dramatischen Situation nicht wissen, ob sie über den 31. März 2022 hinaus weiterbeschäftigt werden.

Wir plädieren dafür, die Gründe der Ablehnung und jede einzelne Ablehnung kritisch zu hinterfragen und die bisherigen und zukünftigen Fälle wohlwollend zu prüfen. Nutzen Sie Ihre Spielräume im Sinne unserer Angestellten! Wie es aussieht, ist es schwierig genug, Booster-Impfungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Kommen Sie Ihrer Fürsorgepflicht nach!

Kollege Grob, Sie verweisen auf den 12. Mai 2021; damals war die Situation etwas anders. Damals war die Inzidenz gerade einmal ein Fünftel des heutigen Wertes. Das finde ich unangemessen. Kommen Sie in der Gegenwart an! Wir als Fraktion enthalten uns bei diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Hayn. – Es gibt eine Zwischenbemerkung vom Herrn Kollegen Taşdelen, SPD-Fraktion.

Arif Taşdelen (SPD): Lieber Herr Kollege Hayn, lieber Elmar, herzlich willkommen in diesem Hohen Haus. Ich habe von dir keinen konkreten Vorschlag außer wohlwollenden Prüfungen gehört. Vielleicht könntest du das Ganze einmal konkretisieren, weil wir als SPD-Fraktion schon der Meinung sind, dass wir das Ganze auf eine Gesetzesgrundlage stellen sollten.

Kollege Grob, Sie haben versucht, uns irgendetwas zu erklären. Ihnen empfehle ich – der Gesundheitsminister sitzt vorne –, mit ihm zu sprechen und ihn zu fragen, wie Corona übertragen wird. Corona wird nämlich nicht durch Speichel oder persönlichen körperlichen Kontakt übertragen; vielleicht kann der Gesundheitsminister hier ein bisschen zur Aufklärung beitragen.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Bitte schön, Herr Kollege Hayn. Sie haben das Wort.

Elmar Hayn (GRÜNE): Lieber Kollege Taşdelen, lieber Arif, ich habe tatsächlich einen Vorschlag in meiner Rede genannt. Der Vorschlag ist, Verordnungen wie auch in anderen Bundesländern zu erlassen. Das ist hier im Hohen Haus, insbesondere im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes, schon hinreichend diskutiert, debattiert und ausgeführt worden. Insofern ist neben dem wohlwollenden Prüfen der Vorschlag, das Ganze auch über Verordnungen zu regeln.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Hayn, und herzlichen Glückwunsch zu Ihrer Jungfernrede hier im Hohen Haus. – Das Wort hat nun Herr Kollege Gerald Pittner für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Gerald Pittner (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte eigentlich gleich und direkt dem Kollegen Stefan Schuster antworten, der mir die Gelegenheit gibt, hier seine Aussagen ein bisschen gerade zu richten. Ich bin gerade der Meinung, dass das, was Sie gesagt und wie Sie mich zitiert haben, unsere Rechtsmeinung stützt. Es funktioniert doch.

Wir haben die Probleme mit der Corona-Infektion, wir haben vielleicht Langzeitprobleme – das wissen wir nicht –, und wir haben vielleicht Probleme bei der Beurteilung der Langzeitfolgen im Beamten- und im Angestelltenverhältnis. Die Frage ist aber, ob wir dafür ein Gesetz brauchen. Brauchen wir ein Gesetz, das eigentlich eine komplette Systemumstellung im Bereich des Schadensersatzrechts zur Folge hat? Hier geht es nämlich um die Beweislastumkehr. Das ist doch die Frage.

Natürlich müssen wir den Menschen helfen, die im Rahmen ihrer Dienstausbung erkranken oder schwere Folgen davon haben; das machen wir ja. Deswegen haben wir auch Ja zur Einzelfallprüfung gesagt; es gibt auch großzügigere Prüfungen, als das noch Anfang 2020 der Fall war, als man die Folgen noch nicht überblicken konnte, die entstehen können. Im Nachhinein haben wir gesagt, dass man da vielleicht ein biss-

chen zu streng war. Dazu brauchen wir aber kein Gesetz. Kollege Hayn hat es gesagt: Das geht per Verordnung und per Verwaltungsanweisung. Wir müssen es so machen.

(Zuruf)

Es ist doch ganz klar. Normalerweise ist eine Krankheit kein Grund für die Anerkennung eines Dienstunfalls; Infektionen sind die Ausnahme. Nähmen wir Corona jetzt auf, dann hätten wir das Problem immer wieder. Eine Infektion als generelle Dienstunfähigkeit oder als Dienstunfall anzusehen, gibt gerade bei Corona überhaupt keinen Sinn. Das muss man einmal ganz klar sagen. Eichstätt war damals ein gewisser Sonderfall, weil die Leute in – Anführungszeichen – gesund dort hingekommen sind, über einen vergleichsweise langen Zeitraum zusammen waren und der Großteil danach erkrankt war. Man kann sowohl die örtliche als auch die zeitliche Situation der Ansteckung einschränken. Das war auch schon bei der Diskussion im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes klar. Bei vielen anderen Dingen ist es in dieser Form nicht klar.

Vorhin habe ich gelesen, dass mit dem Urteil des VG Würzburg vom 26.10.2021 bei einem Lehrer ein Dienstunfall anerkannt wurde, der auch kein konfrontatives Ereignis in der Schule gehabt hat – das hoffe ich zumindest für ihn. Er hat sich halt in der Schule angesteckt. Das ist übrigens nicht als Dienstunfall, sondern als Erkrankung im Dienst anerkannt worden. Das ist ein großer Unterschied. Das muss man ganz klar sagen. Die Lösungen sind also da.

Wenn eine falsche Auslegung durch die Verwaltung erfolgt, dann gibt es dafür Gerichte; das ist auch in anderen Angelegenheiten der Fall. Wenn es sich so weit aufschauelt, dass man bei jedem zweiten Fall ein Gerichtsverfahren bräuchte, dann müsste man darüber nachdenken, nachschärfen und vielleicht doch ein Gesetz erlassen. Das ist ja in Ordnung. Aber bei 13 Fällen – bei aller Liebe und bei allem Verständnis – braucht es das wirklich nicht. Der Gesetzentwurf stammt noch von vor der Bundestagswahl und dem Wahlkampf; der Hintergrund war also ein ganz anderer als jetzt. Es

gibt keine Gründe dafür. Deswegen bleibe ich bei dem damals von mir Gesagten. Ich muss ganz ehrlich sagen: Der Kollege Schuster hat mit seinen Ausführungen dazu meine Meinung und die der Regierungsfraktionen eigentlich gestärkt, sodass wir natürlich auch bei unserem Votum bleiben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Pittner. – Die SPD bringt nun ihre dritte Zwischenbemerkung durch Herrn Kollegen Arif Taşdelen.

Gerald Pittner (FREIE WÄHLER): Davon bin ich ausgegangen.

Arif Taşdelen (SPD): Herr Kollege Pittner, das haben Sie tatsächlich auch provoziert, indem Sie gesagt haben, das sei vor der Wahl und damit Wahlkampfgeplänkel gewesen. Wissen Sie, wenn uns so viele Polizistinnen und Polizisten kontaktieren und wir sehen, dass so viele Anträge abgelehnt werden, dann ist das kein Wahlkampfgetöse, sondern eine reelle Geschichte. Es ist unsere Aufgabe hier, unsere Polizistinnen und Polizisten, die uns schützen, zu schützen.

Sie sagen, es brauche kein Gesetz. Wenn Sie meinen, dass da ein Tritt in den Allerwertesten genügt, um diese Geschichte im Sinne der Polizistinnen und Polizisten zu lösen, dann machen wir das. Sie machen hier nur überhaupt keine Vorschläge. Machen Sie doch bitte ganz konkrete Vorschläge.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Pittner, bitte.

Gerald Pittner (FREIE WÄHLER): Lieber Herr Kollege Taşdelen, lieber Arif, das mit dem Tritt in den Allerwertesten ist nicht nur eine Unverschämtheit, sondern niveaulos.

Ich habe im Übrigen gerade gesagt, was man auf dem Verwaltungswege und auf dem Verordnungswege machen kann. Hätten Sie zugehört, wüssten Sie das.

Wir haben das übrigens im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes diskutiert. Bloß weil wir kein Gesetz wollen, heißt das nicht, dass wir den Beamtinnen und Beamten, die für uns für Sicherheit auf der Straße und für Bildung in der Schule sorgen, einen Tritt in den Arsch geben. Sorry, was ist denn das für eine Denkweise?

(Zuruf des Abgeordneten Arif Taşdelen (SPD))

– Habe ich doch gerade gesagt! Wir machen das mit Verordnungen und Verwaltungsanweisungen auf dem Verwaltungsweg. Wir brauchen das Gesetz nicht, weil es läuft. Punkt!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Dass Sie das nicht sehen wollen, ist Ihr Problem.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Pittner. – Für die AfD-Fraktion hat Herr Abgeordneter Bayerbach das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Markus Bayerbach (AfD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Herr Schuster, ich gebe Ihnen in der Analyse des Problems recht. Ich glaube Ihnen auch wirklich, dass das kein Wahlkampfgetöse ist.

Realistisch gesehen ist die Anerkennung von ansteckenden Krankheiten als Dienstunfall oder Dienstkrankheit aber natürlich extrem problematisch. Wie wollen Sie es gerade bei Corona machen, wenn der Kollege vor nicht allzu langer Zeit im Urlaub oder auf einer Familienfeier war, irgendwelche Kontaktpersonen im privaten Bereich – und seien sie noch so weit entfernt – hat? Die juristische Endlosschleife wäre eröffnet. Dann kämen die nächsten Fragen: Ist er geimpft oder nicht geimpft? Hat er eine Mitschuld, wenn er nicht geimpft ist?

Ich glaube, Sie wecken mit diesem Antrag falsche Erwartungen. Sie meinen es gut, aber Sie erreichen damit nichts.

Ich halte diesen Gesetzentwurf auch für vollkommen ungerecht. Natürlich leisten die Polizisten wahnsinnig viel. In dieser Pandemie leisten aber auch andere wahnsinnig viel. Ich denke an Erzieherinnen, an Kindergärtner, an Lehrer, an Amtsärzte, an Krankenschwestern und an Pflegepersonal. Warum ein Gesetz für eine Berufsgruppe? – Ich finde das insofern also ungerecht.

Ich muss ganz ehrlich sagen: Ich habe Respekt vor so vielen – gerade jetzt bei den kommenden Feiertagen –, die den Kopf hinhalten. Das sind eben nicht nur Polizisten, aber auch Polizisten. Meinen Respekt hat jeder, der während der nächsten Tage von seiner Familie getrennt seinen Dienst tut.

Dieser Gesetzentwurf dient auch der weiteren Spaltung der Beamtenschaft. Ich habe beim letzten Mal gesagt, dass ich davon ausgehe, dass es zu einer Impfpflicht kommen wird. – Wir sind inzwischen so weit. Wenn wir schon eine Impfpflicht haben, dann müssen wir doch gleich darüber reden, wie es mit der Anerkennung ist, wenn jemand einen Impfschaden hat, weil er sich wegen seines Berufes impfen lässt.

(Beifall bei der AfD)

Ganz ehrlich: Diese Gesellschaft soll solidarisch bleiben. Ich bin aber immer noch der Meinung, dass jeder für sein Lebensrisiko selber verantwortlich ist. Diese Spaltung mit Impfpflicht und mit Lohnfortzahlung im Krankheitsfall in einem Beruf und im anderen Beruf nicht – ich finde es einfach schlimm, gewisse Gesellschaftsgruppen gegeneinander auszuspielen. Ich mag da einfach nicht mitmachen.

Ich muss dem Kollegen Hayn von den GRÜNEN recht geben: Natürlich gibt es auf der einen Seite das Recht. Auf der anderen Seite darf man es nicht so kaltherzig auslegen. Ich bin natürlich der Meinung, dass wir eine vernünftige Auslegung brauchen und

dass man vielleicht auch einmal sagt, dass eine Erkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit, aber nicht beweisbar im Dienst erfolgt ist und man also das Ganze anerkennt

Herr Taşdelen, das ist die Lösung. Vielleicht kann man das Ganze einfach über die hohe Wahrscheinlichkeit regeln.

Zum Kollegen Arnold muss ich sagen, dass einfach alles pauschal anzuerkennen natürlich Tür und Tor für Willkür öffnet. Wenn wir das in allen Bereichen machen würden, dann hätten wir da, glaube ich, ein Fass geöffnet, das wir nicht mehr zukriegen. Insofern bin ich auch da nicht dafür. Wir müssen aber wirklich schauen, dass wir im Sinne unserer Beschäftigten arbeiten: großzügige Lösungen, ohne dabei das Recht über Bord zu schmeißen.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch hat für die FDP-Fraktion das Wort.

Dr. Wolfgang Heubisch (FDP): Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir finden die Richtung, in die der Gesetzentwurf der SPD geht, durchaus gut, können diesem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung aber nicht zustimmen, da wir den Weg – das ist vorhin schon angeklungen – nicht für geeignet halten. Sinnvoller als eine Regelung per Gesetz ist aus unserer Sicht der Weg, den Schleswig-Holstein genommen hat, nämlich eine Regelung per Erlass oder Verwaltungsanweisung.

In Schleswig-Holstein sind die Kriterien zur Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Dienstunfall genau festgelegt: Die Infektion muss nachweislich im Dienst oder infolge eines intensiven Dienstkontaktes mit einer infektiösen Person stattgefunden haben. Die Erkrankung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt erfolgt sein. Lässt sich kein intensiver Kontakt zu einer infektiösen Person feststellen, kann es im Einzelfall auch ausreichen, wenn es im unmittelbaren Dienstumfeld der be-

troffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten nachweislich eine größere Anzahl an infektiösen Personen gegeben hat – es geht also sehr wohl auch nach der Wahrscheinlichkeit – und bei der Beamtin oder dem Beamten konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen vorgelegen haben.

In Schleswig-Holstein wurden auf diese Art und Weise bisher 23 Fälle anerkannt. Ich glaube, der Weg, den die SPD vorgeschlagen hat, ist zu pauschal und führt auch nicht zu leichterem Anerkennung. Es soll nämlich reichen, dass die Beamtin oder der Beamte nach der Art der dienstlichen Verpflichtung der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt war; es sei denn, er oder sie hat sich die Infektion eindeutig nachweisbar außerhalb des Dienstes zugezogen. Dieser Beweis, dass die Infektion nicht auch im privaten Bereich erfolgt sein kann, kann so nicht gelingen. Die Kriterien, die die SPD festgelegt hat, sind aus unserer Sicht ungeeignet.

Wir müssen aber nach wie vor eine Lösung für das Grundproblem finden. In Bayern ist es immer noch viel zu schwierig, eine Corona-Infektion als Dienstunfall anerkannt zu bekommen. Die Anerkennungsquote war lange Zeit null.

Im Oktober hat das Verwaltungsgericht Augsburg einem bayerischen Polizeibeamten, bei dem nach der Teilnahme an einem Sportlehrgang eine Corona-Infektion festgestellt wurde, zumindest einen Anspruch auf Anerkennung der COVID-19-Erkrankung als Dienstunfall zuerkannt. In diesem Fall ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass eine private Infektion ausgeschlossen werden könne, weil der Beamte ununterbrochen bei der Schulung gewesen sei. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Wir hoffen, dass in Bayern mehr zugunsten der Betroffenen passiert, und würden uns von der Staatsregierung eine rechtssichere Regelung wünschen, die der aktuellen Situation gerecht wird und unsere Beamtinnen und Beamten besser unterstützt.

Zusammenfassend werden wir uns – darum geht es heute – bei dem Gesetzentwurf der SPD enthalten.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Heubisch. – Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes empfiehlt den Gesetzentwurf zur Ablehnung.

Wer dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/17195 entgegen dem Ausschussvotum zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – CSU, FREIE WÄHLER. Enthaltungen! – Bei Enthaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD. Herr Plenk, Ihr Abstimmungsverhalten? – Das war eine Gegenstimme des fraktionslosen Abgeordneten Plenk. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Wir unterbrechen die Sitzung für die Mittagspause bis um 13:30 Uhr. Um 13:30 Uhr geht es dann mit TOP 13 und den Rednerinnen und Rednern Jäckel, Becher, Enders, Schiffers, Rauscher und Sandt weiter. Bitte seien Sie pünktlich um 13:30 Uhr wieder hier. Die Sitzung ist unterbrochen.

(Unterbrechung von 13:01 bis 13:32 Uhr)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die Sitzung wieder für die Nachmittagssession.